



Konkretisierung im Nachgang zur Anhörung der Volksinitiative im Landtag vom 14.01.2015

Hier: Kupierverbot von Schwänzen bei Ferkeln, Verbot von Schnäbelkürzen ohne Ausnahme.

Verbot der Aufstallung solcher Tiere

Unsere Forderung:

Verbot des Kupierens und Aufstallung kupierter Legehennen ab Kalenderjahre 2017, bei Mastgeflügel oder Mastschweine ab 2018

In intensiven Tierhaltungsanlagen, kann keine artgerechte und an den Bedürfnissen ausgerichtete Haltung der Tiere stattfinden. Dies führt zu erheblichen Verhaltensstörungen, wie gegenseitiges Anfressen der Schwänze, Kannibalismus und Federpicken. In der konventionellen Praxis reagiert man darauf mit dem routinemäßigen Kürzen fast aller Schwänze bei Ferkeln sowie mit dem Kürzen der Schnäbel ohne Einzelfallprüfung.

Gemäß der EU-Richtlinie 2008/12/120 EG des Rates Anhang I Kapitel I heißt es über die Mindestanforderung für den Schutz von Schweinen: „Das Kupieren der Schwänze darf nicht routinemäßig durchgeführt werden, es sind andere Maßnahmen zu treffen, um diese Verhaltensstörung zu vermeiden.“ Auch nach §§ 5, 6 TSchG (Bundesrecht) herrscht Amputationsverbot. Dies bedeutet, dass das Kupieren von Schwänzen und das Kürzen von Schnäbeln nur in Ausnahmefällen nach vorangegangener Einzelfallprüfung gestattet sind. Von Gesetzes wegen ist daher immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie unter Berücksichtigung des TSchG und Art. 20 a GG¹ ist bis heute ausgeblieben bzw. es werden die Ausnahmegenehmigungen von den Veterinärbehörden routinemäßig, d.h. ohne Einzelfallprüfung erteilt. Durch diese Verwaltungspraxis wurde bzw. wird die Ausnahme zur Regel. Wenn die Veterinärämter auf der Grundlage der bestehenden Gesetze handeln würden, dürften nur wenige Ausnahmegenehmigungen nach vorangegangener Einzelfallprüfung erteilt werden, und dann nur mit entsprechenden Auflagen, dass nämlich die bestehenden (Haltungs-)Mängel, die nämlich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich werden lassen bzw. rechtfertigen, innerhalb eines kurzen Zeitraumes abzuschaffen sind.

In anderen EU-Staaten, wie Österreich, der Schweiz, Schweden, Finnland und Norwegen, sind das Kupieren von Schwänzen sowie das Kürzen der Schnäbel bereits verboten. Bundesweit beachtet wird diese Umsetzungs-Herausforderung nunmehr im Rahmen des Niedersächsischen

¹ *Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung*



Tierschutzplans in Angriff genommen. Dieser wurde noch in der vergangenen Legislaturperiode von der schwarz-gelben Landesregierung unter Einbeziehung des Berufsstandes ausgearbeitet und wird gegenwärtig von der Nachfolgeregierung (rot-grün) umgesetzt.

Da allen Beteiligten klar ist, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben eine große Herausforderung für den Berufsstand wie die Tierhaltungsforschung darstellt, fordern wir die Landesregierung auf, sich der Entwicklung und Vorarbeit in Niedersachsen anzuschließen und

1. ab dem **01.1.2017** das Kupieren von Legehennen ohne Ausnahme per Verordnung zu verbieten (s. hierzu auch die Ankündigung von KAT vom Juli 2014, ab dem 01.01.2017 nur noch Eier von unkupierten Legehennen zu vermarkten!)
2. ab dem **01.01.2018** das Kupieren von Masthühnern und Mastputen bzw. das Aufstallen von Masthühnern und Mastputen per Verordnung zu verbieten
3. ab dem **01.01.2018** das Kupieren von Ferkeln bzw. das Aufstallen kupierter Absatzferkeln per Verordnung zu verbieten.
4. sich für eine bundesweite Regelung zur Durchsetzung des Kupierverbots einzusetzen

Im Gegensatz zu den Legehennen ist bei den Masthühnern und auch den Mastschweinen noch ein größerer Übergangszeitraum erforderlich. Wir räumen daher der Tierhaltungspraxis wie auch der Tierhaltungsforschung ein zusätzliches Jahr ein, um die Erfahrungen aus Niedersachsen auszuwerten und die zusätzliche Zeit für praxistaugliche Empfehlungen bzw. Vorgaben für die notwendigen Änderungen im Stallbau wie für das Herdenmanagement nutzen zu können.

Der Zeitraum bis zum Verbot des Kupierens bei Mastgeflügel und Mastschweinen (01.01.2018) soll und muss jedoch parallel genutzt werden, um die betroffenen Landwirte betriebsindividuell beraten und über die vorhandenen Möglichkeiten der Vermeidung von Kannibalismus aufzuklären.

In diesem Zusammenhang fordern wir auch, ein Landesnetz an Demonstrationsbetrieben aus je 6-8 Betrieben pro Tierart aufzubauen, in dem Best-Practice-Beispiele erprobt und im Berufsstand diskutiert und verbreitet werden können.

Hierfür schlagen wir einen Landesaktionsplan Tierhaltung vor, in dessen Umsetzung die notwendige Beratungsleistung, die Finanzierung der Demonstrationsbetriebe wie auch die wissenschaftliche Begleitung verankert wird. Die Koordinierung könnte z.B. auf die Lehr- und Versuchsanstalt für Tierzucht und Tierhaltung e.V. in Ruhlsdorf übertragen werden.